

Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt

1. Allgemeines

- 1.1. Die Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Verbandes. Sie legt einheitliche Richtlinien für die Verwaltung der Finanz- und Kassengeschäfte des TTVSA und seiner Gliederungen fest.
- 1.2. Die Finanzordnung ist der Satzung des TTVSA zugeordnet. Sie kann durch Beschluss des Verbandstages/Beirats im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden.
- 1.3. Der TTVSA finanziert sich aus:
 - Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
 - Zuschüssen des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt, DTTB und Fördervereinen
 - Spenden
 - Gebühren
 - Einnahmen aus Veranstaltungen, Stiftungen, Sammlungen, Werbung u. a.
- 1.4. Die Finanzmittel des TTVSA sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu verwalten und satzungsgemäß zu verwenden.

2. Haushalt

- 2.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2. Für jedes Geschäftsjahr ist bis zum 15.01. ein Haushaltsplan aufzustellen, der vor dem Verbandstag /Beirat verteidigt und durch diesen beschlossen werden muss. Bei Bedarf muss ein Nachtragshaushalt erstellt werden.
- 2.3. Der Haushaltsplan muss in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Alle in ihm vorgesehenen Finanzmittel sind zweckgebunden.
- 2.4. Es können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
- 2.5. Der Jahresabschluss (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) über das abgelaufene Geschäftsjahr ist bis zum 31.01. des Folgejahres zu tätigen. Dieser ist vor dem Verbandstag/Beirat zu verteidigen. Die Bestätigung des

Jahresabschlusses durch das Gremium ist die Grundlage für die Entlastung des Präsidiums.

- 2.6. Die zweckgebundenen Zuschüsse sind bis zum genannten Termin des aktuellen Zuwendungsbescheids gegenüber dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt abzurechnen.

3. Buchhaltung

- 3.1. Die Bank- und Kassengeschäfte werden grundsätzlich in der Geschäftsstelle geführt. Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos erfolgen. Dafür ist folgendes Bankkonto zu nutzen:
Saalesparkasse Halle, IBAN: DE53 8005 3762 0388 0754 26
- 3.2. Der Geschäftsführer tätigt und gewährleistet die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des TTVSA.
- 3.3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und getrennt nach Kategorien zu erfassen.
- 3.4. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsidenten Finanzen und der Geschäftsführer. Zur Vertretung des TTVSA bei Bankgeschäften zeichnen jeweils zwei der Genannten gemeinsam.
Einzelzeichnung ist dem Geschäftsführer im online-Banking gestattet.
- 3.5. In der Kassenordnung des TTVSA ist die Kassenverwaltung geregelt.

4. Belegwesen

- 4.1. Es erfolgt keine Zahlung ohne Beleg! Belege sind Dokumente. Sie dürfen nicht übermalt, radiert oder anderweitig gefälscht werden.
- 4.2. Alle Belege sind auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und von einem der Zeichnungsberechtigten gemäß Ziffer 3.4 zu signieren.
- 4.3. Für jede Barzahlung ist der Empfang zu quittieren.
- 4.4. Duplikate dürfen nicht zur Zahlung bzw. Anweisung vorgelegt werden.
- 4.5. Für die Abrechnung von Reisekosten, Telefongesprächen und Kleinbürobedarf sind die Formulare des TTVSA verbindlich.

- 4.7 Rechtsverbindlicher Inhalt einer Rechnung, die in der Geschäftsstelle des TTVSA als abzurechnender Beleg anerkannt werden darf:
- a) Rechnungsbetrag von mehr als 150 EUR
 - vollständiger Name und vollständige Anschrift vom leistenden Unternehmer und Leistungsempfänger
 - Steuernummer oder USt.-ID-Nr. des leistenden Unternehmens (fehlt diese Angabe, kann keine Vorsteuer abgezogen werden)
 - Ausstellungsdatum der Rechnung
 - Die Rechnung muss eine einmalige Rechnungsnummer haben (gilt auch für Dauerleistungen z.B. Mietverträge ab 01.01.2004)
 - Leistungsbezeichnung: Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der Ware bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
 - Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung, bei Anzahlungen Zeitpunkt der Vereinnahmung, soweit dies feststeht
 - Angabe des Entgeltes nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt, sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgeltes
 - Steuersatz und der darauf entfallende Betrag
 - Soweit eine Leistung steuerfrei ist, ist explizit auf die Steuerbefreiung hinzuweisen.
 - b) Angaben in Kleinbetragsrechnungen (unter 150 EUR brutto)
 - nur Ausweisung des Steuersatzes anstelle des Steuerbetrages
 - auf die Angabe des Rechnungsempfängers, eine Rechnungsnummer sowie die Steuer- oder USt-ID-Nummer kann verzichtet werden
 - Hinweis auf eine evtl. Steuerbefreiung muss enthalten sein
- 4.8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von max. 3 Monaten nach seiner Entstehung und falls nicht anders geregelt im Geschäftsjahr geltend gemacht werden.

5. Prüfungen

- 5.1. Die Prüfungen erstrecken sich auf den Kassenbestand, die rechnerischen und sachlich richtigen Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung.
- 5.2. Die Kassenprüfer sind zu regelmäßigen Prüfungen berechtigt.
- 5.3. Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ist den Kassenprüfern bis zum 28.02. des Folgejahres zu übergeben.

- 5.4. Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und zusätzlich mindestens einmal das Rechnungswesen und die Handkasse in jedem Geschäftsjahr zu prüfen.
- 5.5. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich als Revisionsbericht niederzulegen und dem Präsidenten zuzuleiten, der dann dem Verbandstag/Beirat informiert und das Protokoll den Einladungen beifügt.
- 5.6. Zwischen Prüfungen der Kassenprüfer muss mindestens ein Zeitraum von drei Monaten liegen.
- 5.7. Die durch die Geschäftsstelle ausgeübten Bank- und Kassengeschäfte sind - unbeschadet einer Prüfung durch die Kassenprüfer - monatlich durch den Vizepräsident Finanzen oder ein anderes Mitglied des Präsidiums zu prüfen.
- 5.8. Der Vizepräsident Finanzen ist dem Präsidium auf Verlangen verpflichtet, über den Erfüllungsstand des Haushaltsplanes im laufenden Geschäftsjahr zu berichten.

6. Zuschüsse an Gliederungen

- 6.1. Zur Organisation des Tischtennisportes auf Kreisebene stellt der TTVSA den Tischtennis-Kreis- und Stadtverbänden Finanzmittel zur Verfügung.
- 6.2. Jeder Verband kann jährlich über einen Sockelbetrag und einen von der Anzahl der Mitgliedsvereine abhängigen Betrag verfügen.
- 6.3. Im IV. Quartal des Geschäftsjahres erfolgt die Bereitstellung der vereinsbezogenen Rücklaufgelder bis zur Höhe des Anspruchsbetrages auf Grundlage von Rechnungskopien (über Urkunden, Pokale, Medaillen, Reise- und Druckkosten), die als Nachweis der Zweckbindung der ausgereichten Mittel dienen. Auf Antrag kann die Bereitstellung der Mittel auch sukzessive ihrer Verauslagung erfolgen.

7. Verantwortlichkeit

- 7.1. Für die Planung und Durchführung der Finanzarbeit ist der Vizepräsident Finanzen zuständig. Er sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer und den entsprechenden Mitarbeitern des LanesSportBundes Sachsen-Anhalt und des DTTB.

- 7.2. Der Vizepräsident Finanzen leitet die Schatzmeister/Kassenwarte der Tischtennis-Kreis-/ Stadtverbände an.
- 7.3. Das Eingehen von Verbindlichkeiten jeder Art durch den TTVSA bedarf der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen.

8. Grundmittelverwaltung

- 8.1. Alle Grundmittel und deren Veränderungen werden karteimäßig in der Geschäftsstelle erfasst. Die Abschreibung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2. Der Kauf und Verkauf von Grundmitteln ist nur mit Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen zulässig.

9. Ordnungsgebühren

- 9.1. Ordnungsgebühren werden vom TTVSA oder seinen Organen ausgesprochen. Sie sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist auf das Konto des TTVSA zu überweisen.
- 9.2. Über ausgesprochene Ordnungsgebühren sind vom jeweiligen Auslöser der betroffene Verein und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Verstöße gegen die Finanzordnung werden vom Verbandstag/Beirat geahndet und können disziplinarisch und materiell nach dem BGB bestraft werden.
- 10.2. Alle in der Finanzordnung nicht geregelten finanztechnischen Probleme werden durch das Präsidium geregelt.
- 10.3. Die Finanzordnung einschließlich der Anlagen tritt mit Beschluss des Beirates am 26.11.2000 in Kraft.

Anlagen:**Beiträge- und Gebühren****Aufnahmegebühren:**

einmalig pro Verein bei Abgabe der Anmeldung	EUR	12,50
--	-----	-------

Jahresbeiträge:

pro Verein	Grundbeitrag	EUR	<u>150,00</u>
zuzüglich	je Spielberechtigung Erwachsener *	EUR	<u>15,00</u>
	je Spielberechtigung Jugendlicher *	EUR	<u>7,50</u>

* Grundlage für die Spielberechtigungsbeiträge ist die jeweils am Rechnungsdatum gültige Spielberechtigungsliste des Vereins. Streichungen von Spielberechtigungen können nach erfolgter Rechnungslegung nicht mehr berücksichtigt werden.

Mitgliedsbeitrag

<u>pro in der Datenbank des LSB (LSB4Sports)</u> <u>der Sportart Tischtennis zugeordnetes Mitglied</u>	EUR	<u>1,00</u>
---	-----	-------------

Nennelder:

Allgemeine Klasse	Verbandsliga	EUR	<u>100,00</u>
	Landesliga	EUR	<u>90,00</u>
	Bezirksliga	EUR	<u>80,00</u>
	Bezirksklasse	EUR	<u>75,00</u>
Nachwuchsklassen ab	Bezirksklasse	EUR	<u>50,00</u>
Jahresgebühr „click-TT“	je Erwachsenenmannschaft	EUR	10,00

Spielberechtigung für den Erwachsenensport:

je Jugendlicher in Erwachsenenmannschaften	EUR	6,00
--	-----	------

Startgelder:

<u>Landesmeisterschaften/Verbandspokal</u>	<u>Einzel Mannschaft</u>		
Seniorinnen / Senioren	EUR	<u>15,00</u>	15,00
Damen / Erwachsene	EUR	15,00	15,00
Jugend 11-19	EUR	10,00	15,00

Landesranglisten / TOP8-Turniere / Landesranglistenqualifikation

Damen / Erwachsene	EUR	10,00
Jugend 11-19	EUR	10,00

Bezirksranglisten / Bezirkspokal /

<u>Bezirksmeisterschaften</u>		<u>Einzel</u>	<u>Mannschaft</u>
Damen / Erwachsene / Senioren	EUR	5,00	10,00
Jugend 11-19	EUR	5,00	10,00

Ist laut den Bestimmungen und Vorgaben des TTVSA vorgesehen, dass der ausrichtende Vereine Schiedsrichter stellen muss und kann er dies nicht erfüllen, wird das Startgeld um 50% gekürzt. Ist nicht vorgesehen, dass Schiedsrichter gestellt werden müssen, wird keine Kürzung vorgenommen.

100% der Startgeldeinnahmen für alle Veranstaltungen des TTVSA gehen an den ausrichtenden Verein und werden am Turniertag von eben diesem erhoben.

Bei unentschuldigtem Fehlen, wird das Startgeld nichtsdestotrotz fällig. Die Geschäftsstelle des TTVSA stellt den säumigen Teilnehmern die Startgelder in Rechnung und reicht sie an den ausrichtenden Verein aus.

Genauerer regeln ggf. die Wettspielordnung bzw. die Durchführungsbestimmungen.

Der TTVSA übernimmt die Kosten für die Turnierleitung und den Oberschiedsrichter.

Eigenbeiträge:

Nachwuchs Altersklassen Jugend 11-19

Wettkämpfe und Sichtungslehrgänge

Überregionale Turniere und Sichtungslehrgänge
auf mitteleuropäischer und Bundesebene

pro Wettkampf-/Lehrgangstag EUR 30,00

Im Nachwuchsbereich übernimmt der TTVSA die Fahrtkosten, Übernachtungskosten, das Startgeld und das Tagegeld. Dies gilt für Teilnehmer, Delegationsleiter sowie Betreuer. Für eine möglichst kostengünstigste Planung und durchführung des jeweiligen Wettkampfs ist

der /die Landestrainer/in verantwortlich. Die Anzahl der Betreuer legt der /die Landestrainer/in fest. Auf Sparsamkeit ist zu achten.

Lehrgänge auf Verbandsebene

Kaderlehrgänge der Altersklassen Jugend 11-19
ggf. inkl. Vollpension und Übernachtung

pro Wettkampf-/Lehrgangstag EUR 30,00

Storniert eine Person die Teilnahme nach Ablauf der Meldefrist oder bricht die Person den Lehrgang vorzeitig ab, steigt der Eigenanteil auf 100% der tatsächlichen Kosten. Die Gesamtkosten werden den Teilnehmern im Zuge der Einladung vorab mitgeteilt und nachträglich in Rechnung gestellt.

Bei Krankheit oder Verletzung eines Teilnehmers werden die Mehrkosten nach Vorlage eines ärztlichen Attests erlassen.

Damen und Erwachsene

Deutsche Meisterschaften EUR 75,00

Für die Deutschen Einzelmeisterschaften der Damen und Erwachsenen übernimmt der TTVSA die Fahrtkosten, Übernachtungskosten, das Startgeld und das Tagegeld. Dies gilt für die Teilnehmer, Delegationsleiter und Betreuer. Für eine möglichst kostengünstige Planung und Durchführung des jeweiligen Wettkampfes ist der/die Vizepräsident/in Erwachsenensport verantwortlich. Die Anzahl der Betreuer legt der/die Vizepräsident/in Erwachsenensport fest. Auf Sparsamkeit ist zu achten.

Für alle anderen Veranstaltungen der Altersklassen Damen, Erwachsenen und Senioren, die auf mitteldeutscher oder Bundesbenene stattfinden, übernimmt der TTVSA das Startgeld. Abweichend hiervon werden für die Delegationsleiter/in die Fahrtkosten, Übernachtungskosten sowie das Tagegeld übernommen.

Teilnehmergebühren

Vorstufenqualifikationen (20 LE)

Kinder- und Jugendtrainerausbildung	EUR 60,00
StarTTer-Ausbildung	EUR 60,00
Teilnehmer aus anderen Verbänden	EUR 120,00

1. Stufe Lizenzausbildung (120 LE)

C-Lizenz Trainerausbildung Gesamt (4 Module + Prüfung)

<u>Kosten pro Modul</u>	EUR 75,00
<u>Teilnehmer aus anderen Verbänden</u>	EUR 150,00
<u>Kosten Prüfung</u>	EUR 75,00
<u>Teilnehmer aus anderen Verbänden</u>	EUR 150,00

2. Stufe Lizenzausbildung (100 LE)

B-Lizenz Trainerausbildung

<u>Kosten für Eingangsprüfung B-Lizenz</u>	EUR 75,00
<u>Teilnehmer aus anderen Verbänden</u>	EUR 150,00
<u>Kosten Ausbildung + Prüfung</u>	EUR 375,00
<u>Teilnehmer aus anderen Verbänden</u>	EUR 750,00

Für die Teilnahme an der B-Lizenzausbildung muss ein Onlinemodul des DTTB absolviert und bestanden werden. Diese Kosten werden vom DTTB in Rechnung gestellt.

Die Stunden und Gebühren einer Vorstufenqualifikation werden angerechnet, wenn innerhalb von 2 Jahren eine C-Lizenz Trainerausbildung abgeschlossen wird.

C- und B-Lizenz-Fortbildung (15 LE)	EUR 60,00
Teilnehmer aus anderen Verbänden	EUR 120,00

Zur Verlängerung der C- und B-Lizenz sind alle vier Jahre 15 LE zu absolvieren.

Schiedsrichterausbildung (bis zu 20 LE) (bei bestandener Prüfung inkl. grünem T-Shirt mit TTVSA-Emblem)	EUR 40,00
--	-----------

Schiedsrichter-Fortbildung (bis zu 8 LE)	kostenfrei
--	------------

Für Teilnehmer, die für den TTVSA in einer ehrenamtlichen Funktion (z.B. Spielleiter, Präsidiums- und Ausschussmitglieder, etc. pp.) tätig sind, können auf Antrag an den Vizepräsidenten Finanzen des TTVSA 50% der Teilnehmergebühren erlassen werden.

Finanzbeitrag Nachwuchsfonds (nach Ziffer WO F 2.5.1)

für Vereine mit Mannschaften in der

Bezirksliga	EUR 50,00
Landesliga	EUR 100,00

Verbandsliga	EUR	150,00
Oberliga	EUR	200,00
Regionalliga	EUR	250,00
3.Bundesliga	EUR	300,00
2.Bundesliga	EUR	350,00

Maßgebend ist die jeweils höchste Spielklasse des Vereins.

Gebühren:

Wechselgebühr (Antragsteller)	Erwachsene	EUR	10,00
	Jugendliche	EUR	5,00

Nichtantreten und Zurückziehen von Mannschaften:

Ordnungsgebühr in Höhe des Nenngeldes

Nichtantreten von Mannschaften in der Rückrunde:

Ordnungsgebühr in Höhe des doppelten Nenngeldes

Unvollständiges Antreten:

Ordnungsgebühr beträgt
50 % des Nenngeldes

Nichteinhaltung gestellter Termine:

Ordnungsgebühr
EUR 20,00

Gebühr für das Aufheben eine Sperre:

Ordnungsgebühr
EUR 20,00

Übrige Finanzbeschlüsse einschl. Reisekosten

Einnahmen

Werbungsgebühr (zzgl. MWST)
auf den Internetseiten des TTVSA

100,00 EUR pro Jahr

Benutzung der Verbandstische des TTVSA
durch verbandsfremde Nichtmitglieder

5,00 EUR pro Tisch & Tag

Ausgaben

Mitglieder der Turnierleitung	<u>30,00</u> EUR / Tag
Schiedsrichtergebühren	
<u>Oberschiedsrichter (mit gültiger Lizenz)</u>	<u>30,00</u> EUR / Tag (Turniere)
<u>Schiedsrichter am Tisch (mit gültiger Lizenz)</u>	<u>20,00</u> EUR / Tag (Turniere)
<u>Schiedsrichter am Tisch (ohne gültige Lizenz)</u>	<u>10,00</u> EUR / Tag (Turniere)
Schiedsrichtergebühren (OSR/SR mit gültiger Lizenz)	<u>25,00</u> EUR / Punktspiel TTVSA

Honorare für Aus- und Fortbildung von Übungsleitern 20,00 EUR / LE

Unter Einhaltung der kostendeckenden Durchführung von Aus-/Fortbildungen für Übungsleiter/innen können mit Zustimmung des Präsidiums auch höhere Honorare gezahlt werden. Die Pflicht der Kostendeckung gilt für alle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Honorare für Trainer/innen entsprechend ihrer Lizenzstufe

C-Trainer/in	10,00 EUR / LE
B-Trainer/in	12,00 EUR / LE
A-Trainer/in	14,00 EUR / LE
Dipl.-Trainer/in	16,00 EUR / LE

Honorare für Sparringspartner/innen entsprechend ihrer Spielstärke (aktueller QTTR)

QTTR > <u>1600</u>	10,00 EUR / LE
QTTR > <u>1800</u>	12,00 EUR / LE
QTTR > 2000	14,00 EUR / LE
QTTR > 2100	16,00 EUR / LE

Betreuungspauschale für Trainer/innen bei Kader-Lehrgängen des TTVSA entsprechend ihrer Lizenzstufe:

C-Trainer/in	40,00 EUR / Tag
B-Trainer/in	60,00 EUR / Tag
A-Trainer/in	80,00 EUR / Tag
Dipl.-Trainer/in	100,00 EUR / Tag

Betreuungspauschale für Sparringspartner/innen bei Kader-Lehrgängen des TTVSA entsprechend ihrer Spielstärke (aktueller QTTR)

QTTR > <u>1600</u>	40,00 EUR/ Tag
QTTR > <u>1800</u>	60,00 EUR / Tag
QTTR > 2000	80,00 EUR / Tag
QTTR > 2100	100,00 EUR / Tag

*Bei Halbtagesveranstaltungen halbiert sich der Tagessatz entsprechend.

Zuschüsse für Sportveranstaltungen

Für Veranstaltungen ohne Startgeld gilt folgende Regelung (z. B. für Hallenmiete, Schiedsrichter, Materialnutzung/-anschaffung)

Landesfinale "Jtfo"	150,- EUR
Verbandsentscheid "Mini"	150,- EUR

Für folgende Veranstaltungen bezuschusst der TTVSA auf Antrag des ausrichtenden Vereins die Anschaffung von Pokalen bzw. Medaillen:

Landesranglisten/-qualifikation Damen/ Erwachsene	EUR 100,00
Landesranglisten/-qualifikation/TOP 8 Jugend	EUR 100,00
<u>Verbandspokal der Damen/Erwachsenen</u>	<u>EUR 100,00</u>
Bezirkseinzelschaften/-ranglisten Damen/ Erwachsene/Nachwuchs/Senioren	EUR 50,00
<u>Bezirkspokal der Damen/Erwachsenen</u>	<u>EUR 50,00</u>

Für die Mannschafts- und Pokalwettbewerbe des Nachwuchses stellt der TTVSA Wanderpokale

Zuschuss für TT-Kreis-/Stadtverbände	100,- EUR Sockelbetrag zzgl. 15,- EUR je Mitgliedsverein
--------------------------------------	---

Zuschuss für Deutsche Meisterschaften und Deutschlandpokal Senioren	40,- EUR je Teilnehmer
--	------------------------

<u>Zuschuss für Deutsche Meisterschaften der Leistungsklassen der Damen/Erwachsenen</u>	<u>40,- EUR je Teilnehmer</u>
---	-------------------------------

Versicherungsbeitrag der Verwaltungsberufsgenossenschaft
für gewählte Ehrenamtsträger im TTVSA i. H. v. 4,95 EUR / Person / Jahr

Waschgelderstattung für Verbandsbekleidung 1,50 EUR pro Set
(nur wenn die Bekleidung vom Träger nicht
selbst gewaschen wird)

Fahrtkostenerstattung Reisekosten DB 2.Klasse bzw.
(bei vorheriger Genehmigung!) 0,30 EUR / km

2-Tage-Veranstaltungen

Bei mehr als 110 km zwischen Wohn- und Veranstaltungsort des Antragstellers
wird eine Hin- und Rückfahrt sowie eine Ü/F (20 €) vergütet.

Tagegelder 14,- EUR (über 8 bis 24 Stunden)
28,- EUR (24 Stunden am Kalendertag)

Übersteigt der pauschale Abzug aus der Summe der Verpflegungsleistungen die
Tagegeldhöhe bei Dienstreisen/Lehrgängen/Wettkämpfen, muss nichts dazu
bezahlt werden.

Abzüge bei Verpflegungsleistungen 5,60 EUR (Frühstück)
11,20 EUR (Mittag-/Abendessen)

Wird bei Dienstreisen/Lehrgängen/Wettkämpfen Vollverpflegung gewährleistet, entfällt die
Zahlung des Tagegeldes.

Verpflegungspauschale bei
RRLT/REM/NDEM/DLP

Tagegelder werden den Teilnehmern und
Betreuern ausgezahlt (und somit gilt
Selbstverpflegung)

Pauschalvergütung für Ausschreibungen
und Auswertungen
(unter Abgabe eines Belegexemplares)

0,05 EUR/ Blatt (einseitig)
0,08 EUR/Blatt (doppelseitig)

Rechnung und Bezahlung

1. Das Erstellen von Rechnungen und Gebührenbescheiden erfolgt durch
 - die Geschäftsstelle für Aufnahmegebühren, den Jahresbeitrag, Nennelder, Eigenleistungen, Spielberechtigungen, Jugendfreigaben, Ordnungsgebühren und den Beitrag zum Nachwuchsfonds,
 - die Mitglieder des Sport- und Jugendausschusses für Startgelder im Rahmen von Meisterschaften und Ranglisten,
 - Vorsitzenden des Sportgerichtes und des Verbandsgerichtes für Verfahrenskosten.
2. Die Geschäftsstelle erstellt und versendet an die Vereine
 - (a) Mitte März die Jahresbeitragsrechnung mit einer Zahlungsfrist 31.03. und
 - (b) Mitte Juli die Nenngeldrechnung mit einer Zahlungsfrist 31.07.
3. Alle ausgesprochenen Ordnungsgebühren sind den Vereinen schriftlich mit der Nennung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen zuzustellen. Die Geschäftsstelle erhält eine Kopie des Schreibens.
4. Mahnungen erfolgen durch den Vizepräsident Finanzen oder die Geschäftsstelle.
5. Startgebühren für Meisterschaften und Ranglistenturniere werden am Wettkampftag vom Durchführer kassiert.
6. Die Tischtennis-Kreis-/Stadtverbände regeln die Berechnung und Bezahlung von Beiträgen und Gebühren jeder Art selbständig.
7. Die Beitrags- und Gebührenrechnung ist bei Bedarf den Entwicklungen des Tischtennissports anzupassen.

Verfahrensweise bei Nichtbezahlung

1. 14 Tage nach dem Ende der Zahlungsfrist erfolgt durch den Vizepräsident Finanzen oder die Geschäftsstelle eine Mahnung mit einer Mahngebühr und einer erneuten Zahlungsfrist von 14 Tagen.
2. Wurde die letzte Zahlungsfrist und der sich nunmehr ergebende Gesamtbetrag (Rechnungshöhe und Mahngebühr für Nichteinhaltung gestellter Termine) nicht eingehalten, wird durch das Sportgericht ein Disziplinarverfahren eröffnet.